



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

UFI-Nummer: YA0W-DJM5-V003-RKGV

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Biozidprodukt zur industriellen Verwendung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht für private Zwecke (Haushalt) verwenden.
Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

SysKem Chemie GmbH
Rosenthalstrasse 22
42369 Wuppertal

Telefon-Nummer +49 (0) 202-317559-0
E-mail info@syskem.de

Email-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
info@syskem.de

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240.

Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Skin Corr. 1B	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 1	H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Acute Tox. 4 H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS07



GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

Gefahrenhinweise

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen / duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.

Zusätzliche Angaben:

Nur für berufsmäßige Verwender.
Vor Gebrauch Merkblatt/Sicherheitsdatenblatt lesen.

3.3. Sonstige Gefahren

PBT-Eigenschaften: keine
vPvB-Eigenschaften: keine

PMT-Eigenschaften: keine
vPvM-Eigenschaften: keine

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften: keine

Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen**3.2. Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS: 68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid 50 %
EINECS: 270-325-2
Alternative CAS-Nummer: 85409-22-9, 68391-01-5
Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318;
Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
Acute Tox. 4, H302, STOT SE 3, H335
ATE: ATE oral: 350 mg/kg

Hinweise

Der Stoff mit der CAS-Nr. 85409-22-9 wurde unter der EG-Nr. 939-350-2 gemäß der REACH-Verordnung registriert und unter der CAS-Nr. 68424-85-1 gemäß der Biozidprodukteverordnung notifiziert.

Gefahrentexte siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise:**

Anweisungen des "Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg, Tel. +49 761 19240" einholen.
Bei Hilfeleistung auf Eigenschutz achten.

Nach Einatmen:

Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort augenärztliche Behandlung.

Nach Verschlucken:

BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Nie einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen.
Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden.

Hinweise für den Arzt:

Eine mögliche Schädigung der Magenschleimhaut kann eine Magenspülung kontraindizieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verätzung des oberen Verdauungstraktes.

Gefahren:

Gefahr der Magenperforation.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen

Augen mit physiologischer Kochsalzlösung spülen.
Schmerzlinderung mit Chibro-Kerakain-Tropfen.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Produkt ist nicht brennbar.

Feuerlöschmaßnahmen können auf die Umgebung abgestimmt werden.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand können giftige Verbrennungsprodukte entstehen:

Kohlenmonoxid (CO)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Hinweise:

Löschwasser zurückhalten.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Erhöhte Rutschgefahr durch ausgelaufenes / verschüttetes Produkt.

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

Zum Schutz von Haut und Augen werden undurchlässige Schutzkleidung, Schutzstiefel aus Neopren, Augen- und Gesichtsschutz sowie Chemikalienschutzhandschuhe mit langen Stulpen empfohlen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

Falls Produkt in die Kanalisation oder in Gewässer gelangt ist, zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes Produkt mit Chemikalienbindemittel eindämmen.

Geeignet ist z.B. Mehrzweckbindemittel.

Kontaminiertes Bindemittel als Abfall entsorgen (siehe Abschnitt 13).

Quats sind inkompatibel mit anionischen Verbindungen, z. B. mit anionischen Tensiden.

Falls Produkt ins Abwasser gelangt: verunreinigtes Abwasser abpumpen und in geeignetem Behälter sammeln.

Mit Natriumlaurylsulfatlösung (Konzentration doppelt so hoch wie der Wirkstoffanteil im Abwasser) im Mischungsverhältnis 1:1 versetzen. Weitere Instruktionen vom Lieferanten

anfordern. Verunreinigte Flächen können mit einer 10 %igen Natriumlaurylsulfatlösung dekontaminiert werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für ausreichende Be-/Entlüftung und/oder wirksame Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Von den Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen herrührende Gefährdungen beurteilen.
Behältnisse mit Biozid-Produkten sind außerhalb des unmittelbaren Gebrauchs geschlossen zu halten. In Arbeitsbereichen darf nur die für die Verwendung erforderliche Menge vorgehalten werden.
Für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sorgen.
Arbeitsmittel sofort reinigen, wenn sie mit Produkt benetzt wurden, um Reizungen, Verätzungen und/oder allergische Hautreaktionen zu vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume und Behälter

Die Lagerung von Biozid-Produkten hat so zu erfolgen, dass die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährdet werden.
Die Lagerung von Biozid-Produkten hat vorzugsweise in Originalgebinden zu erfolgen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine.

Lagerungsbedingungen

Sollte das Produkt aufgrund niedriger Temperaturen auskristallisieren, so kann dies durch mäßiges Erwärmen rückgängig gemacht werden. Die Wirksamkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt.
Auffangvorrichtungen verwenden.

Minimale Lagertemperatur

10°C

Empfindlichkeit gegenüber Frost

Vor Frost schützen.

Lagerklasse gemäß TRGS 510

LGK 8B: Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

-

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Entfällt.

Hinweise:

Die Angaben basieren auf den bei der Bearbeitung des Sicherheitsdatenblatts gültigen Grenzwertelisten.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, um bei Haut- oder Augenkontakt die benetzten Stellen sofort mit fließendem Wasser spülen zu können.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Zur Erhaltung der Hautgesundheit Hautschutzmittel verwenden.
Hautschutzplan erstellen und beachten.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Handschutz

Chemikalienschutzhandschuhe (EN ISO 374-1: 2016)
Möglichst Schutzhandschuhe mit langen Stulpen tragen.
Nur einwandfreie Handschuhe, ohne schadhafte Stellen (z. B. Risse, Löcher), benutzen.
Hände waschen und Hautpflegemittel verwenden.
Handschuhe nach dem Tragen trocknen lassen.

Handschuhmaterial:

Nitrilkautschuk (Nitril)

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Dicke: 0,4 mm; Durchbruchzeit: 480 min; Material: Nitril; Permeation: Level 6

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien:

Handschuhe gegen mechanische Risiken bieten keinen Schutz gegen Chemikalien.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzschirm/Visier (DIN EN 166:2001)

Körperschutz

Schutzkleidung (DIN EN 14605:2009-08)
GUV-R 189 "Benutzung von Schutzkleidung" beachten.
Schürze

Thermische Gefahren

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht zu erwarten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Risikomanagementmaßnahmen:

Beschäftigte unterweisen.
Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote beachten (siehe Abschnitt 15).
Arbeitsplätze regelmäßig begehen, z. B. durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssigkeit
Farbe	farblos bis gelblich klar Dieses Produkt kann auch blau oder grün eingefärbt sein.
Geruch	mild
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	ca. 0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebeginn	> 107 °C
Entzündbarkeit	Nicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	Nicht explosionsgefährlich
Flammpunkt	Das Gemisch/der Stoff hat keinen Flammpunkt.
Zündtemperatur	Nicht zutreffend, da wässriges Gemisch
Zersetzungstemperatur	Nicht zutreffend, da wässriges Gemisch
pH-Wert bei 20 °C	6 - 9 neutral
Viskosität	
dynamisch (η) bei 20 °C	130,4 mPas (OECD 114 - S 3312)
kinematisch (ν) bei 40 °C	74-52 mm ² /s (OECD 114 - S 3312)
Löslichkeit	
in Wasser	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C	23 mbar (7732-18-5 Wasser)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C	0,975 - 0,995 g/cm ³
Relative Dichte (D204)	0,984 (S 1774)
Relative Dampfdichte	Nicht zutreffend, da wässriges Gemisch
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar, da das Produkt flüssig ist.

9.2. Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften	Keine S 2021
Oxidierende Eigenschaften	Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Die Einstufungskriterien für die Eigenschaft "Korrosiv gegenüber Metallen" gemäß Anhang I Ziffer 2.16 CLP-VO bzw. den UN-Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter, Klasse 8, werden nicht erfüllt. Informationen über die Wahl von geeigneten Werkstoffen siehe Abschnitt 7.2 (Anforderungen an Lagerräume und Behälter).

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

Mindesthaltbarkeit:

24 Monate ab Produktionsdatum, bei Einhaltung der Lagertemperatur von ca. 20 °C.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5. Unverträgliche MaterialienOxidationsmittel.
Anionische Substanzen.**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**

Keine bei sachgerechter Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Akute Toxizität**

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) bzw. LD/LC 50 -Werte:

Oral	LD50	795 mg/kg (Ratte).
		S 477
Dermal	ATE	> 5000 mg/kg (berechnet)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Ergebnisse aus Studien

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

OECD 404 (Kaninchen)

ätzend - S 478, S 479

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Bei unsachgemäßer Handhabung im Rahmen industrieller Verwendung: Exposition der Haut und der Augen.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Angaben zu endokrinschädlichen Eigenschaften auf die menschliche Gesundheit sind nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität:

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

EC ₁₀ / 72 h	0,0025 mg/l (Senastrum capricornutum) (OECD 201) S 470
EC ₅₀ / 72 h	0,02 mg/l (Senastrum capricornutum) (OECD 201) S 470
EC ₅₀ / 48 h	0,016 mg/l (Daphnie) Dossier (REACH)
LC ₅₀ / 96 h (statisch)	0,85 mg/l (Regenbogenforelle) (OECD 203) S 469
NOEC / 21 d	0,025 mg/l (Daphnie) (OECD 211) S 575
NOEC / 28 d	0,0322 mg/l (Dickkopfelritze) (U.S. EPA FIFRA 72-4) Dossier (REACH)

Bewertung (aqu. akut/chronisch):

Sehr giftig für Wasserorganismen.
Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Wirkung auf Klärschlammorganismen:

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

EC ₂₀ / 0.5 h	5 mg/l (OECD 209) S 2020
--------------------------	-----------------------------

Bewertung:

Eine toxische Wirkung ist möglich.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Schnelle Abbaubarkeit organischer Stoffe:

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

OECD 301 D Closed-Bottle-Test	> 60 % S 472
-------------------------------	-----------------

Bewertung:

Schnell abbaubar.

Stoffe gelten als schnell in der Umwelt abbaubar, wenn in 28-tägigen Studien auf leichte biologische Abbaubarkeit innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Abbauprozesses mindestens folgende Abbauwerte erreicht werden:

70 % gelöster organischer Kohlenstoff oder 60 % O₂ - Verbrauch oder CO₂ - Bildung;

vgl. CLP-Verordnung Anhang I Abschnitt 4.1.2.9. und CLP Guidance Version 4.1 Anhang II.2)

Die Kriterien für die Gefahreneigenschaften "persistent" (P) oder "sehr persistent" (vP) werden nicht erfüllt.

Verhalten in Kläranlagen:

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

OECD 303 A Activated Sludge Units	> 90 % S 1272
-----------------------------------	------------------

Bewertung

Biologisch abbaubar/eliminierbar

Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

12.3. Bioakkumulationspotential

Biokonzentrationsfaktor (BCF) / Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (LogKow):**68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid**

OECD 305 Bioconcentration: Flow-through Fish Test

79 (Fisch)

Dossier (REACH)

OECD 107 LogKow (Shake Flask Method)

2,88 (n-Octanol/Wasser)

S 5530

Bewertung:

Reichert sich nicht in Organismen an.

BCF < 2000: Kriterium "Bioakkumulation" (B) nicht erfüllt.

12.4. Mobilität im Boden

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

OECD 121 Koc on Soil and Sewage Sludge

1.640.329 Koc /L (Boden/Belebtschlamm)

Literatur

OECD 121 LogKoc on Soil and Sewage Sludge

6,2 (Boden/Belebtschlamm)

Literatur

Bewertung:

log Koc > 3 : Mobilitätskriterium nicht erfüllt

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung, sowie Ergebnisse der PMT und vPvM-Beurteilung

Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe (PBT):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT anzusehen sind.

Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe (vPvB):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvB anzusehen sind.

Persistente, mobile und toxische Stoffe (PMT):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PMT anzusehen sind.

Sehr persistente und sehr mobile Stoffe (vPvM):

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als vPvM anzusehen sind.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Angaben zu endokrinschädlichen Eigenschaften auf die Umwelt sind nicht verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1130 mg/g

Biologischer Sauerstoff Bedarf (BSB5-Wert)

Nicht bestimmt.

Metalle und ihre Verbindungen gemäß der Richtlinie 2006/11/EG

Keine.

Prioritäre Stoffe gemäß der Richtlinie 2000/60/EG

Keine.

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX - DIN EN ISO 9562 H 14):

Das Produkt ist frei von organisch gebundenen Halogenen (AOX-frei).

Auf eine gründliche Auswaschung des in dem Produkt enthaltenen Chlorides bei der Durchführung der Methode ist zu achten.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung

Gefährliche Abfälle unter Einhaltung des gesetzlichen Bestimmungen einer gesonderten Abfallbeseitigung zuführen. Geeignetes Beseitigungsverfahren gemäß EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG): D 10 Verbrennung an Land. Ein geeignetes Beseitigungsverfahren ist das Verbrennen in dafür technisch ausgelegten und genehmigten Sonderabfallverbrennungsanlagen.

Abfallschlüssel gemäß der Entscheidung der Kommission 2000/532/EG ("Europäisches Abfallverzeichnis") (Empfehlung)

- 16 00 00 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
- 16 03 00 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
- 16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr
- HP 6 akute Toxizität
- HP 8 ätzend
- HP 14 ökotoxisch

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung

Restentleerte Verpackung zum Zwecke der Wiederverwendung oder Verwertung einer Rekonditionierung zuführen. Die aktuelle Liste der Rekonditionierbetriebe ist unter der Internetseite https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/kurzzeichen_von_rekonditionierbetrieben.pdf einzusehen.

Ungereinigte Verkaufsverpackung darf nicht an private Nutzer abgegeben werden.

Im Rahmen der Beförderung entleerter Verpackungen dürfen an der Außenseite keine gefährlichen Rückstände anhaften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

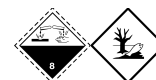
ADR, IMDG, IATA UN1760

14.2. Ordnungsgemäße UN Versandbezeichnung

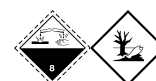
Benennung und Beschreibung (ADR): ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
 (Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid)
Richtiger technischer Name (IMDG-Code): CORROSIVE LIQUID, N.O.S.
 (Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammonium chloride),
 MARINE POLLUTANT
Richtige Versandbezeichnung/Beschreibung (IATA): CORROSIVE LIQUID, N.O.S.
 (Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammonium chloride)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR:
 Klasse: 8 (C9) Ätzende Stoffe
 Gefahrzettel: 8



IMDG-Code:
 Klasse: 8 Ätzende Stoffe
 Gefahrzettel: 8



IATA
 Klasse: 8 Ätzende Stoffe
 Gefahrzettel: 8





Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

14.4. Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA II

14.5. Umweltgefahren

Marine pollutant: ja
 Symbol (Fisch und Baum)
 Besondere Kennzeichnung (ADR): Symbol (Fisch und Baum)

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Freigestellte Mengen (EQ) E2
 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
 Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml
 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
 Beförderungskategorie (BK) 2
 Tunnelbeschränkungscode (TBC) E
 Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr 80

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG)

Freigestellte Mengen (EQ) E2
 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
 Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml
 Begrenzte Mengen (LQ) 1 L
 EMS-Nummer F-A, S-B
 Staukategorie (stowage category) B
 Stowage Code SW2 Clear of living quarters
 Trenngruppe/Segregation groups Die Zuordnung des Gefahrguts zu einer Trenngruppe ist aufgrund seiner intrinsischen Eigenschaften in Verbindung mit IMDG Abschnitt 7.2.5.3 nicht erforderlich.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR)

Bemerkungen Verpackungsanweisung / max. Netto pro Packstück
 Passagierflugzeug: 851 / 1 L
 Frachtflugzeug: 855 / 30 L

"Dangerous goods description" entsprechend der "UN Model Regulations, Ziffer 5.4.1.4.1"

UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. ((ALKYL(C12-16)DIMETHYLBENZYLAMMONIUMCHLORID)), 8, II, UMWELTGEFÄHRDEND



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU - "Seveso III Richtlinie":

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I: Keine.

Seveso-Kategorie: E1 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 100 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 200 t

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 - Biozidprodukteverordnung (BPR):

Die Kennzeichnungsanforderungen für "Behandelte Waren" gemäß Art. 58 bzw. "Biozid-Produkte" gemäß Art. 69 sind zu beachten.

Art. 95 Liste:

68424-85-1 Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid

PT 1, 2, 3, 4, 8, 10, 11, 12

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII:

Beschränkungen für den Stoff, die Stoffgruppen oder die Gemische: 3, 75

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EU) Nr. 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote:

Für Jugendliche: Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG (D) /

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 - KJBG (A)

Für werdende und stillende Mütter: Mutterschutzgesetz - MuSchG (D) / Mutterschutzgesetz - MSchG (A)

Störfall-Verordnung (D)/Industrieunfallverordnung (A):

Die Mengenschwellen nach Anhang I der 12. BImSchV (D) bzw. nach der IUUV (A) sind zu beachten.

Wassergefährdungsklasse gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017:

WGK 2 (nach Anlage 1 Nummer 5.2): deutlich wassergefährdend

Biozidrechts-Durchführungsverordnung - (ChemBiozidDV):

Gemeldetes Biozidprodukt, für das die Registriernummern auf der web-site der BAuA abgerufen werden können: https://www.ebiomeld.de/DE/Offen/offen_node



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:

Technische Regeln:

TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

Berufsgenossenschaftliche Informationen:

Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
Merkblatt A 008: Persönliche Schutzausrüstungen
DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher: BGR 192)
Merkblatt M 004: Säuren und Laugen
Merkblatt A 023: Hand- und Hautschutz
Merkblatt A 016: Gefährdungsbeurteilung - Sieben Schritte zum Ziel

Flüchtige organische Verbindungen (VOC):

Richtlinie 2010/75/EU / 31. BImSchV (D) / VOC-Anlagen-Verordnung (A):

Keine relevanten VOC-Anteile.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen - VOCV (CH):

Das Produkt enthält keine VOC aus der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht erforderlich.



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden:

Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten/Produzenten.

Einschlägige Gefahrenhinweise:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Methoden zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Der Einstufung basiert auf den verfügbaren Informationen über den Stoff/das Gemisch.
Die Bewertung der Informationen bezieht sich auf die Form/den Aggregatzustand, in der/dem der Stoff/das Gemisch in Verkehr gebracht und aller Voraussicht nach verwendet wird.

Akute Toxizität – oral	Auf der Basis von Prüfdaten
Hautreizende/-ätzende Wirkung Berechnungsmethode Schwere Augenschädigung/Augenreizung Gewässergefährdend - kurzfristig (akut) gewässergefährdend Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend	Berechnungsmethode

Datenblatt ausstellender Bereich:

SysKem Chemie GmbH
Abt. Produktsicherheit
Telefon-Nummer +49 (0) 0202-317559-0

CAS äquivalent

85409-22-9, 63449-41-2

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisungen (TRGS 555).
Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Unterweisung des Arbeitspersonals zur Minimierung der Exposition gewährleisten.

Gründe für Änderungen:

- Abschnitt 3
- Abschnitt 12
- Redaktionelle Änderungen



Handelsname: Benzalkoniumchlorid-Lösung 50 %

Druckdatum: 13. April 2026

Aktuelle Version: 9.9, erstellt am: 05.09.2025

Ersetzte Version: 9.8, erstellt am: 26.06.2025

Region: DE

Abkürzungen und Akronyme:

PIC: prior informed consent

ATE: Schätzwert akute Toxizität

EmS: Notfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern

EN ISO: als europäische Norm übernommene ISO-Norm

DIN EN: als DIN-Norm übernommene europäische Norm

OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

ECxx: Effektkonzentration, xx Prozent

NOEC: Keine beobachtete Wirkungskonzentration

UN: Vereinte Nationen

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning

the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter

IATA: Internationaler Verband für Luftverkehr

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent

LD50: Letale Dosis, 50 Prozent

CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation

REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

U.S. EPA: Umweltschutzbehörde der Vereinigten Staaten

FIFRA: Bundesgesetz über Insektizide, Fungizide und Rodentizide

PBT: persistent, bioaccumulative, toxic

vPvM: very persistent and very mobile

PMT: persistent, mobile, toxic

Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) – Kategorie 3

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1